

Sie sind pflegebedürftig und möchten zu Hause gepflegt werden?

Wir haben wichtige Informationen für Ihren geplanten Umbau!

Wann kann die Pflegekasse Ihren Umbau bezuschussen?

Eine Bezuschussung erfolgt im Einzelfall, wenn

1. ein Pflegegrad besteht **und**
2. die häusliche Pflege erst durch den Umbau ermöglicht wird oder
3. die häusliche Pflege erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird.

Was ist ein Umbau?

Als „Umbau“ werden insbesondere Maßnahmen bezeichnet, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind, so zum Beispiel:

- die behindertengerechte Umgestaltung eines vorhandenen Badezimmers/WC. Hierzu zählt auch, dass eine Badewanne, die aufgrund der Pflegebedürftigkeit nicht mehr genutzt werden kann, durch eine Dusche ersetzt wird
- die Anpassung des Wohnbereiches an die Bedürfnisse eines Rollstuhlfahrers, wenn ein ebenerdiger Zugang, festinstallierte Rampen oder Türverbreiterungen geschaffen werden
- fest installierter Treppenlift

Wie ist der Ablauf?

Beantragung:

Die Kostenübernahme sollte **vor** der Durchführung beantragt werden. Dafür reichen Sie bei uns bitte folgende Unterlagen ein:

1. den beiliegenden Antrag der AOK Hessen. Diesen finden Sie auch unter www.aok.de/hessen/pflege im Internet
2. aussagekräftige Unterlagen zu den vermutlich entstehenden Kosten.
Z.B. Kostenvoranschläge oder Angebote, auch gerne Fotos und Skizzen

In welcher Höhe kann sich die Pflegekasse an den Kosten beteiligen?

Die Pflegekasse kann sich insgesamt mit einem Zuschuss in Höhe von maximal 4.000,00 EUR an Ihrem Umbau beteiligen. Sollte ein Anspruch auf Beihilfe bestehen, beträgt der Erstattungsbetrag maximal 2.000,00 EUR.

Werden mehrere Umbaumaßnahmen durchgeführt, so ist dies als eine Maßnahme anzusehen.

Kostenerstattung

Zur Kostenerstattung reichen Sie uns bitte nach erfolgter Genehmigung und nach Abschluss der Umbaumaßnahme folgende Unterlagen ein:

1. Rechnungen;
2. Fotos oder sonstige Nachweise über die fertiggestellte Maßnahme.

Bitte beachten Sie hierbei, dass

- eine Erstattung direkt an die ausführende Firma nur möglich ist, wenn uns eine Abtretungserklärung vorliegt;
- Eigenleistungen, die privat erbracht werden, nicht bezuschusst werden können (z.B. Nachbarschaftshilfe). Bei Nachweis des tatsächlichen Lohnausfalls kann dieser erstattet werden (z.B. unbezahlter Urlaub). Ein schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers ist erforderlich;
- Materialkosten übernommen werden können (z.B. Zement, Fliesen etc.);
- z.B. Werkzeuge, Möbel, Beleuchtung nicht übernommen werden können.

Wie hoch ist der Zuschuss, wenn mehrere Pflegebedürftige in einem gemeinsamen Haushalt leben?

Der Zuschuss darf pro pflegebedürftige Person einen Betrag von 4.000,00 EUR nicht übersteigen. Für eine gemeinsame Wohnung, die von mehreren Pflegebedürftigen bewohnt wird, darf der Zuschuss insgesamt den Betrag von 16.000,00 EUR nicht übersteigen.